

Der Senat der Fachhochschule Brandenburg hat auf seiner 90. Sitzung am 29.01.2003 folgende Satzung beschlossen (Beschluss 345/90/03):

**Immatrikulationsordnung
der Fachhochschule Brandenburg
(ImO-FHB)**

Aufgrund der §§ 30 Abs. 6 und 67 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 20.05.1999 (GVBl.I S.130), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.06.2000 (GVBl.I S.90) erlässt der Senat der Fachhochschule Brandenburg folgende Immatrikulationsordnung:

Inhalt:

- § 1 Immatrikulation
- § 2 Form und Frist der Anträge
- § 3 Ablehnung und Widerruf der Immatrikulation
- § 4 Rückmeldung
- § 5 Beurlaubung
- § 6 Exmatrikulation
- § 7 Nebenhörer
- § 8 Gasthörer
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Immatrikulation

- (1) Studienbewerber werden auf Antrag mit der Immatrikulation und für die Dauer der Immatrikulation studierende Mitglieder der Fachhochschule Brandenburg. Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nach den einschlägigen Vorschriften des Brandenburgischen Hochschulgesetzes und nach denen der Satzungen und Ordnungen der Fachhochschule Brandenburg.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel nur für einen Studiengang. Studierende haben aber das Recht, Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge zu besuchen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung Prüfungen anderer Studiengänge abzulegen. Der jeweilige Fachbereich kann die Teilnahme an anderen

Lehrveranstaltungen und Prüfungen untersagen, wenn es sich um Veranstaltungen zulassungsbeschränkter Studiengänge handelt oder wenn die Platzzahl beschränkt ist und wenn Haupthörer dieser Veranstaltungen behindert oder eingeschränkt werden würden.

- (3) Eine Immatrikulation für mehrere Studiengänge ist im Ausnahmefall möglich, wenn Studienbewerber glaubhaft machen, dass dies zur Erreichung ihrer Studienziele erforderlich ist und dass durch die Immatrikulation der Erfolg in mindestens einem der Studiengänge nicht gefährdet wird. Gehören die Studiengänge unterschiedlichen Fachbereichen an, müssen die Bewerber sich bei der Immatrikulation durch Erklärung dafür entscheiden, in welchem Fachbereich sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben wollen. Die Erklärung gilt für die Dauer der Immatrikulation in mehreren Studiengängen und kann jeweils nur zum Ablauf eines Semesters geändert werden.
- (4) Eine Immatrikulation an mehreren Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes ist zulässig, soweit sie in hochschulübergreifenden Vereinbarungen vorgesehen ist oder wenn sie im Interesse des kooperativen Hochschulaustausches liegt. Bei der Immatrikulation an der Fachhochschule Brandenburg müssen die Bewerber sich durch Erklärung dafür entscheiden, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben wollen. Die Erklärung gilt für die Dauer der Immatrikulation und kann jeweils nur zum Ablauf eines Semesters geändert werden. Gebühren und Beiträge sind nur an der Hochschule zu entrichten, an der die Mitgliedschaftsrechte ausgeübt werden.
- (5) Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich in das erste Fachsemester des gewählten Studiengangs. Waren die Bewerber bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eingeschrieben, so werden Studienzeiten von Amts wegen sowie Studien- und Prüfungsleistungen gleichermaßen von Amts wegen auf der

Grundlage der Entscheidung des für den gewählten Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses angerechnet. Der Prüfungsausschuss kann die Einstufung in ein höheres Fachsemester verfügen. Liegt eine Entscheidung des Prüfungsausschusses noch nicht vor, so erfolgt eine vorläufige Immatrikulation in das erste Fachsemester.

- (6) Die Mitgliedschaft an der Hochschule ist von Anfang zu befristen, sofern Studienbewerber aufgrund einschlägiger Bestimmungen des Hochschulrechts unter Auflagen zum Studium zugelassen werden. Werden die Auflagen nicht fristgerecht erfüllt oder entfällt der vorläufige Zulassungsgrund, erlischt die Mitgliedschaft an der Hochschule mit Ende des dann jeweils laufenden Semesters.
- (7) Bei der Immatrikulation werden von den Studienbewerbern personenbezogene Daten in dem Umfang erhoben, der zur rechtmäßigen Erfüllung der in der gesetzlichen Zuständigkeit der Fachhochschule Brandenburg liegenden Aufgaben erforderlich ist. Fehlende oder unvollständige Angaben der Bewerber können zum Ausschluss von der Immatrikulation führen.

§ 2 Form und Frist der Anträge

- (1) Mit dem Antrag auf Immatrikulation sind einzureichen:

1. das mit allen geforderten Angaben zur Person, zur Qualifikation und zur Vorbildung vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Immatrikulationsformular der Fachhochschule Brandenburg mit einem aktuellen Passbild und mit der Erklärung darüber,
 - dass bisher keine in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden wurden sowie

- dass kein Ausschluss vom Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes aufgrund eines Ordnungsverfahrens erfolgt ist und dass auch kein solches Verfahren eröffnet ist,
2. der Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung und gegebenenfalls über einen zusätzlich erforderlichen Vorbildungsnachweis für den gewählten Studiengang,
 3. der Nachweis der für den gewählten Studiengang gegebenenfalls erforderlichen Eingangsqualifikation (Vorpraktika und ähnliches),
 4. bei früherer Einschreibung an anderen Hochschulen die Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule, soweit diese nicht gem. § 1 Abs. 4 entfällt,
 5. Nachweise über alle gegebenenfalls schon im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes abgelegten Hochschulprüfungen,
 6. ein Krankenversicherungsnachweis in der für die Immatrikulation einheitlich vorgeschriebenen Form,
 7. der Nachweis über die Entrichtung der fälligen Gebühren und Beiträge,
 8. von ausländischen und staatenlosen Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworben haben, der Nachweis der für das Studium erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache sowie
 9. ein für das Studium gültiges Visum, sofern die Bewerber ausländischer Staatsangehörigkeit außerhalb der Europäischen Union oder staatenlos sind.
- (2) Alle Unterlagen sind im Original oder in Form einer in der Bundesrepublik Deutschland amtlich beglaubigten Kopie vorzulegen. Unterlagen ausländischer Herkunft sind grundsätzlich im Original mit einer Übersetzung ins Deutsche durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer vorzulegen.
- (3) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester. In Studiengängen ohne Zulassungsbeschränkung muss

der Antrag auf Immatrikulation vollständig mit allen erforderlichen Unterlagen spätestens bis jeweils vier Wochen nach Beginn des Semesters bei der Fachhochschule Brandenburg eingegangen sein. In Studiengängen mit Zulassungsbeschränkung bestimmt sich die Immatrikulationsfrist nach dem im Zulassungsbescheid genannten Datum. Die Frist für eine Immatrikulation zum Sommersemester (z.B. in ein höheres Fachsemester) orientiert sich am Datum des Vorlesungsbeginns. In begründeten Ausnahmefällen können den Bewerbern angemessene Nachfristen eingeräumt werden, die für Winter- und Sommersemester spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn enden.

(4) Dem Antrag auf Immatrikulation wird entsprochen, wenn

1. die für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation entsprechend den Anforderungen des Brandenburgischen Hochschulgesetzes nachgewiesen wird,
2. in zulassungsbeschränkten Studiengängen eine förmliche Zulassung vorliegt,
3. die Gleichwertigkeit eines gegebenenfalls im Ausland erworbenen Vorbildungsnachweises nachgewiesen wird,
4. im Falle ausländischer Herkunft der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache erbracht werden kann und
5. die Unterlagen und erforderlichen Angaben vollständig sind.

(5) Studierende erhalten nach der Immatrikulation:

1. einen Studierendenausweis, gegebenenfalls auch in elektronisch lesbarer Form,
2. Studienbescheinigungen in einer von der Hochschulverwaltung nach nachbisherigen Erfahrungswerten festgelegten, ausreichenden Anzahl,

3. eine Bescheinigung für das Amt für Ausbildungsförderung und
4. sonstige Studienunterlagen wie z.B. ein Semesterticket für den Öffentlichen Personennahverkehr, soweit darüber für das jeweilige Semester der Immatrikulation entsprechende Vereinbarungen bestehen.

(6) Ab der Immatrikulation sind Studierende dazu verpflichtet, dem Studentensekretariat jede Änderung ihres Namens oder ihrer Postanschrift unverzüglich mitzuteilen. Nachteile aufgrund unterlassener Mitteilung gehen zu Lasten der Studierenden.

§ 3 Ablehnung und Widerruf der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn Studienbewerber

- in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen sind oder
- für den gewählten Studiengang bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert sind, soweit diese Immatrikulation nicht nach § 1 Abs. 4 zulässig ist oder
- die in dem gewählten Studiengang vorgeschriebenen Leistungsnachweise oder Prüfungen an einer Hochschule in Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder
- die Zahlung fälliger Gebühren oder Beiträge nicht nachweisen können oder
- vom Studium an einer anderen Hochschule im Wege eines Ordnungsverfahrens ausgeschlossen worden sind oder
- der Antrag nicht frist- und formgerecht gestellt wurde sowie

- solange die erforderlichen Unterlagen und Erklärungen fehlen oder unvollständig sind.
- (2) Die Immatrikulation kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich Immatrikulationshindernisse herausstellen, bei deren Bekanntsein die Immatrikulation hätte versagt werden müssen.
- (3) Die Immatrikulation wird auf Antrag widerrufen, sofern der Antrag vor Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters der Hochschulmitgliedschaft bei der Fachhochschule Brandenburg eingeht. Können Studierende das Studium wegen Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne § 34 Hochschulrahmengesetz im ersten Fachsemester nicht fortsetzen, so ist der Antrag bei entsprechendem Nachweis abweichend von Satz 1 bis zum Ende des betreffenden Semesters zulässig.
- (4) Eine nach den Abs. 2 oder 3 widerrufen Immatrikulation gilt als von Anfang an nicht vorgenommen.

§ 4 Rückmeldung

- (1) Alle Studierenden, die beabsichtigen, das Studium an der Fachhochschule Brandenburg fortzusetzen, haben sich im jeweils laufenden Semester für das folgende Semester zurückzumelden. Durch die Rückmeldung wird der Status als studierendes Mitglied der Fachhochschule Brandenburg für das Folgesemester fortgeschrieben.
- (2) Soll das Studium im folgenden Semester in einem anderen als dem bisherigen Studiengang fortgesetzt werden, so ist ein Wechsel vor Ablauf der Rückmeldefrist schriftlich zu beantragen. Bei beabsichtigtem Wechsel in einen zulassungsbeschränkten Studiengang ist die Teilnahme am Zulassungsverfahren erforderlich.
- (3) Die Rückmeldung erfolgt ohne gesonderte Erklärung allein durch rechtzeitige Überweisung der fälligen Gebühren und

Beiträge. Die Summe dieser Beträge, die Bankverbindung der Landeshauptkasse und der Termin, bis zu dem die Zahlung auf dem Konto eingegangen sein muss, wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

- (4) Bei verspäteter Rückmeldung wird eine Säumnisgebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung der Fachhochschule Brandenburg erhoben.
- (5) Studierende erhalten nach der Rückmeldung:
 1. einen aktualisierten Studierendenausweis, gegebenenfalls auch in elektronisch lesbarer Form,
 2. Studienbescheinigungen für das folgende Semester,
 3. eine Bescheinigung für das Amt für Ausbildungsförderung und
 4. sonstige Studienunterlagen, soweit darüber für das folgende Semester entsprechende Vereinbarungen bestehen.

§ 5 Beurlaubung

- (1) Auf schriftlichen Antrag können Studierende beurlaubt werden, wenn
 1. eine Krankheit vorliegt, aufgrund derer ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist oder
 2. Dienste im Sinne § 34 Hochschulrahmengesetz geleistet werden oder
 3. Studienaufenthalte oder Praktika im In- oder Ausland durchgeführt werden, sofern sie nicht Bestandteil des Studienplans sind oder
 4. eine Abwesenheit vom Studienort im Interesse der Fachhochschule Brandenburg erforderlich ist oder
 5. eine Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung übernommen wird oder
 6. eine Schwangerschaft, ein Geburts- oder Erziehungsurlaub oder eine Betreuung kranker o-

- der behinderter Kinder vorliegt oder
7. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend gemacht werden.
- (2) Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich vor Ablauf der Rückmeldefrist bei gleichzeitiger Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge zu stellen. Gebühren und Beiträge werden in vollem Umfang erhoben. Die Fachhochschule Brandenburg überprüft im Falle der Beurlaubung von Amts wegen, ob einzelne Gebühren- oder Beitragsbestandteile erstattet werden. Dem Antrag auf Beurlaubung sind als Nachweis beizufügen:
- im Falle von Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 4 die Befürwortung des zuständigen Fachbereichs,
 - im Falle von Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 6 eine ärztliche Bescheinigung,
 - im Falle von Abs. 1 Nr. 2 das Original oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Bescheides über die Dienstpflicht oder einer anderen zutreffenden Bescheinigung.
- (3) Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist ausgeschlossen. Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel für höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Wiederholte Beurlaubung ist aber möglich. Für das dem letzten Urlaubssemester folgende Semester haben sich beurlaubte Studierende fristgerecht zurückzumelden.
- (4) Beurlaubte Studierende bleiben Mitglied der Fachhochschule Brandenburg. Sie haben jedoch nicht das Recht, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Prüfungen abzulegen. Urlaubssemester werden als Hochschulsemester, nicht aber als Fachsemester gezählt.
- § 6 Exmatrikulation**
- (1) Die Mitgliedschaft der Studierenden zur Fachhochschule Brandenburg endet mit der Exmatrikulation.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt von Amts wegen, wenn
- die Abschlussprüfung einschließlich einer eventuellen Wiederholungsprüfung zur Notenverbesserung bestanden oder eine vorgeschriebene Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, sofern nicht innerhalb von zwei Monaten die Notwendigkeit der Immatrikulation für die Erreichung eines weiteren Studienzieles nachgewiesen wird oder
 - das Studium in keinem Studiengang fortgeführt werden darf oder
 - der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist oder
 - der Nachweis der Zahlung von Gebühren oder Beiträgen trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht erbracht wurde oder
 - die Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation gegen die Studierenden ausgesprochen wurde oder
 - Studierende ihre Exmatrikulation selbst beantragt haben.
- (3) Die Exmatrikulation kann jederzeit zum Ablauf des jeweils laufenden Semesters schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks der Fachhochschule Brandenburg beantragt werden. Soll die Exmatrikulation vor Ablauf des Semesters wirksam werden, so ist dies gesondert anzugeben und dem Antrag sind der Studierendenausweis, alle noch im Besitz der Studierenden befindlichen Studienbescheinigungen und sonstige Berechtigungsnachweise (z.B. Semesterticket) beizufügen. Die Exmatrikulation kann frühestens mit dem Tage wirksam werden, der auf den Eingang des Antrags bzw. den Eingang aller geforderten Unterlagen folgt.
- (4) Darüber hinaus können Studierende exmatrikuliert werden, wenn sie sich nicht fristgerecht zurückgemeldet oder das Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang trotz schriftlicher Aufforderung und Androhung der

Exmatrikulation nicht unverzüglich aufgenommen haben.

§ 7 Nebenhörer

- (1) Eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes können nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten auf Antrag in einem Studiengang als Nebenhörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und der Teilnahme an Prüfungen zugelassen werden. Nebenhörer üben jedoch keine Mitgliedschaftsrechte an der Fachhochschule Brandenburg aus. Sie sind von der Zahlung von Gebühren und Beiträgen befreit.
- (2) Die Zulassung als Nebenhörer ist jeweils für ein Semester bis spätestens zum Tag des Vorlesungsbeginns schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag auf Zulassung ist eine aktuelle Studienbescheinigung der Hochschule, an der die Bewerber als Haupthörer eingeschrieben sind, vorzulegen.
- (3) Der jeweilige Fachbereich kann die Zulassung versagen, wenn es sich um zulassungsbeschränkte Studiengänge handelt oder wenn die Platzzahl einzelner Veranstaltungen beschränkt ist und wenn Haupthörer dieses Studiengangs behindert oder eingeschränkt werden würden.

§ 8 Gasthörer

- (1) Zu einzelnen Lehrveranstaltungen können Interessenten als Gasthörer zugelassen werden, ohne an einer anderen Hochschule immatrikuliert zu sein. Sie müssen auch nicht die für ein Studium üblicherweise erforderliche Qualifikation nachweisen. Gasthörer können nicht an Prüfungen teilnehmen und üben keine Mitgliedschaftsrechte an der Fachhochschule Brandenburg aus.

- (2) Die Zulassung als Gasthörer ist unter Angabe einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen eines Semesters bis spätestens zum Tag des Vorlesungsbeginns schriftlich zu beantragen.
- (3) Der jeweilige Fachbereich, in dessen Zuständigkeit die gewählten Veranstaltungen durchgeführt werden, kann die Zulassung versagen, wenn es sich um Veranstaltungen zulassungsbeschränkter Studiengänge handelt oder wenn die Platzzahl beschränkt ist und wenn Haupthörer dieser Veranstaltungen behindert oder eingeschränkt werden würden.
- (4) Wird die Zulassung erteilt, ist eine Teilnehmergebühr nach Maßgabe der Gebührenordnung der Fachhochschule Brandenburg im Voraus zu entrichten.
- (5) Gasthörer erhalten nach Ende der Vorlesungszeit auf Antrag vom zuständigen Fachbereich eine Bescheinigung über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit dem Hinweis, dass diese im Rahmen der Gasthörerschaft besucht wurden. Sonstige Nachweise, insbesondere Hörerausweise werden nicht ausgestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Brandenburg am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 29.04.2003

Der Präsident

Die Immatrikulationsordnung wurde vom Präsidenten am 04.03.2003 genehmigt und dem MWFK angezeigt.